

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 12. März 1901.

N^o 11.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz; — Änderungen von
Tarifsätzen. Seite 69

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz die Genehmigung zu erteilen.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedruckten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mark,
1 Franc, Lira, Peseta (Gold), Yen, finnische Mark	=	0,50	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,50	„
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	1,70	„
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	„
1 skandinavische Krone	=	1,15	„
1 alter Goldbrübel	=	3,20	„